ZBB 2007, 397

EZB/2001/7 Art. 3 Abs. 1

Kein Rechtsanspruch auf Umtausch schadhafter oder beschädigter Banknoten – Euro in Acryl

VG Frankfurt/M., Urt. v. 08.03.2007 - 1 E 2589/06, BKR 2007, 383 = NJW-RR 2007, 1119

Leitsatz:

Die Beschlüsse der Europäischen Zentralbank, mit denen die nationalen Zentralbanken beauftragt werden, unter bestimmten Umständen Euro-Banknoten auszutauschen, insbesondere wenn sie schadhaft oder beschädigt sind, begründen keinen entsprechenden Rechtsanspruch, weil es sich um Binnenrecht des Europäischen Systems der Zentralbanken handelt und nicht um Rechtsnormen. Die Deutsche Bundesbank muss jedoch bei der Entscheidung der Frage, ob sie einem Austauschbegehren entsprechen will, den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren.